



Seniorenresidenz Dörfli

Hier lässt es sich leben

Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft

1. Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann werden

- Handlungsfähige natürliche Personen
- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind
- juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften

2. Aufnahmebedingungen

- Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher sie/er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt
- Über die Aufnahme entscheidet der Präsident bzw. die Verwaltung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann die Bewerberin/der Bewerber an die Verwaltung rekurrieren, sie entscheidet endgültig.
- Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.
- Jedes Neumitglied hat einen Anteilschein im Werte von Fr. 5 000.- nom. zu übernehmen.

3. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch schriftliche Austrittserklärung an die Verwaltung auf Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist.
- Durch Tod.

Die Anteilscheine sind vererbbar. Übernimmt eine Erbin/ein Erbe den Anteilschein, so kann sie/er als Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen werden. Andererseits ist eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Geschäftsjahres mit 6-monatiger Kündigung erforderlich. Gemäss Statuten Art. 5.1. kann auch die Genossenschaft eine Kündigung aussprechen.

- Bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung.
- Durch Ausschluss.

4. Ausschluss

Eine Genossenschafterin/ein Genossenschafter kann von der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn sie/er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seinen genossenschaftlichen Pflichten nicht nachkommt.

5. Rekurs

Die/Der ausgeschlossene Genossenschafterin/Genossenschafter kann innert 30 Tagen schriftliche an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der /des Ausgeschlossenen. Die/Der Genossenschaftin/Genossenschafter hat das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

6. Aufnahme

Bei einem ersten Kontakt wird der Bewerberin/dem Bewerber der letzte Jahresbericht und die Statuten abgegeben.

Bei einer Besprechung können von der Bewerberin/dem Bewerber zusätzliche Auskünfte und Informationen verlangt werden.

Die gesamten Informationen dienen als Basis zur Aufnahmebeurteilung. Die Informationen werden seitens der Genossenschaft vertraulich behandelt.

GENOSSESCHAFT SENIORENRESIDENZ DÖRFLI

Im Auftrage der Verwaltung
Der Präsident

Josef Zimmermann